

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 177/1987

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.05.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.1992

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text

TARIFE

Ärzte

- § 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung 272 S
 - b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 356 S
 - c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 532 S
 - d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 1046 S
 - e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 1760 S
 - f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geistesschwäche 128 S
 2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
 - a) in einfachen Fällen 842 S
 - b) mit eingehender Begründung des Gutachtens 1179 S

c) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens	1684 S
d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Einhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten..	128 S
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten	128 S
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchungen von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	150 S
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	187 S
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	421 S
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten	337 S
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
aa) bis zu drei Bruchstücken	337 S
bb) für jedes weitere Bruchstück	35 S
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	242 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	372 S
cc) sonst	130 S
b) auf Gruppenzugehörigkeit	337 S
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal	372 S
7. für eine Blutentnahme	
a) bei Kindern über drei Jahre und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	75 S
b) bei Kindern unter drei Jahren	130 S
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene	187 S
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z. 8 Buchstabe g genannten Merkmale	225 S
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	212 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	130 S
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2 ...	130 S
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal	130 S
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	372 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals	225 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals	225 S

f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal	130 S
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	225 S
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung ..	225 S
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	225 S
b) sonst	113 S
10. a) für jede virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	465 S
b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	927 S
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck	86 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	272 S
b) bei Durchleuchtung	170 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	421 S.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr.